



Anlage 1 zur Vereinbarung zwischen dem FV SHK NRW und der Förderungsgeellschaft für Haustechnik mbH

Zwischen

der Förderungsgeellschaft für Haustechnik mbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Jürgen Engelhardt, Birkenstraße 28, 30880 Laatzen,

– im Folgenden: Förderungsgeellschaft –

und

(Firma, ggf. gesetzlicher Vertreter, Anschrift)

– im Folgenden: Verwender –

wird folgende

Nutzungsvereinbarung zur Verwendung der Marke und des Zertifikats im Rahmen der Qualitätsgemeinschaft SHK-EXPERT

getroffen:

§ 1 Vorbemerkung

Der Fachverband Sanitär Heizung Klima Nordrhein-Westfalen (FV SHK NRW) ist Urheber/Inhaber der Marke SHK-Expert und berechtigt, die Nutzungsrechte an der Marke und dem Zertifikat an Innungsbetriebe zu vergeben. Er berechtigt die Förderungsgeellschaft für einen befristeten Zeitraum zur Vergabe von Marke und Zertifikat an Mitgliedsunternehmen des Fachverbands Sanitär Heizung Klima Niedersachsen (FV SHK Nds.). Die Marke setzt sich zusammen aus 2 Teilen: Dem sog. Eckring, das Markenzeichen des SHK-Handwerks, das für den ZVSHK als Markeninhaber eingetragen ist, und dem Zeichen für SHK-Expert, wie es in Anlage 2 dargestellt ist.

§ 2 Teilnahmevoraussetzungen zur Verwendung der Marke und des Zertifikats

- (1) Die Befugnis zur Verwendung der Marke wird nur bei Vorliegen sämtlicher nachfolgender Voraussetzungen und, solange diese vorliegen, erteilt:
 - a. Der Verwender ist als selbständiger Betrieb des Installateur- und Heizungsbau-, Behälter- und Apparatebau-, Ofen- und Luftheizungsbau- oder des Klempner-Handwerks in die Handwerksrolle eingetragen. Er verfügt nicht nur über eine



Teileintragung (im Sinne von § 8 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung vom 01.01.2018).

- b. Der Verwender ist ordentliches Mitglied einer dem FV SHK NDS angeschlossenen Innung
 - c. Der Verwender führt überwiegend eigenständige, unmittelbare und einschlägige handwerkliche Tätigkeiten in einem der zuvor genannten Handwerke aus. Der Verwender ist tatsächlich vorwiegend in einem oder mehreren der o. e. Gewerke handwerklich tätig. Er gehört nicht zu den in § 2 der Handwerksordnung (in ihrer Fassung vom 01.01.2018) genannten Betrieben/ Nebenbetrieben.
 - d. Der Nachweis der Eintragung in das Installateurverzeichnis eines niedersächsischen Netzbetreibers für Gas und Wasser (ausgenommen sind Behälter- und Apparatebau-, Ofen- und Luftheizungsbaubetriebe) ist mit der Vertragsunterzeichnung vom Verwender nachzuweisen.
 - e. Der Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung wurde vom Verwender unterzeichnet. Dies ist vom Verwender nachzuweisen.
 - f. Der Verwender hat erfolgreich die nach der Fort- und Weiterbildungsordnung (vgl. Anlage 1) erforderlichen Punkte erreicht.
 - g. Der Verwender hat erfolgreich an der Kenntnisprüfung teilgenommen. Die Kenntnisprüfung erfolgt zu Vertragsbeginn und im Folgenden alle 12 Monate.
- (2) Zusätzlich zu den oben genannten Voraussetzungen sind folgende weitere Bestimmungen einzuhalten und zu beachten:
- a. Der Verwender verpflichtet sich zur Einhaltung der Qualitätsversprechen und der Handlungsmaxime (vgl. Anlage 3).
 - b. Der Verwender hat die jeweils nach Anlage 4 fälligen Beträge ordnungsgemäß entrichtet.

§ 3 Verwendung der Marke und des Zertifikates

- (1) Mit der Verwendung der Marke und des Zertifikats bekennt sich der Verwender uneingeschränkt zu den Verhaltensgrundsätzen der Handlungsmaxime gemäß Anlage 3.
- (2) Sind die für die Verwendung der Marke und des Zertifikats in §2 genannten Voraussetzungen erfüllt, so hat der Verwender das Recht,
 - die Marke an Geschäftslokalen, in Geschäftsräumen, auf Fahrzeugen, auf Waren oder ihrer Verpackung bzw. Umhüllung anzubringen und in Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen etc. zu benutzen und
 - das Zertifikat zu verwenden.
- (3) Die unter § 3 (2) genannten Rechte zur Verwendung der Marke und der Herausgabe des Zertifikates gelten für den Zeitraum, in dem alle genannten Voraussetzungen zur Nutzung der Marke erfüllt sind. Eine Prüfung findet spätestens alle zwei Jahre statt.
- (4) Die gewährte Befugnis zur Nutzung der Marke und des Zertifikates darf nicht an dritte Personen oder Firmen übertragen werden. Der Verwender darf Dritten keine Blanko-Zertifikatsformulare überlassen.



- (5) Der Verwender darf das Zertifikatsformular und die Marke nur in der vom FV SHK NRW vorgegebenen Form gemäß Anlage 2 verwenden. Insbesondere ist es dem Verwender untersagt, die Formulare und Marke textlich oder gestalterisch zu ändern.
- (6) Die Verwendung der SHK-Expert-Marke in einer Art und Weise, die den Sitten und Gebräuchen des FV SHK NRW bei Werbung und Vertrieb entgegensteht und den Interessen der gesamten Branche schadet, ist unzulässig. Gleiches gilt für eine Tätigkeit als Dienstleister eines Bau- oder Heimwerkermarktes oder die Annahme von Aufträgen, die durch Vermittlung solcher Märkte angeboten werden.
- (7) Im Falle einer nicht vereinbarungsgemäßen Verwendung der Marke oder des Zertifikats wird der Verwender vom FV SHK NRW und/oder der Förderungsgeellschaft zur Unterlassung aufgefordert (Abmahnung). Im schwerwiegenden Wiederholungsfall ist die Förderungsgeellschaft zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gem. § 4 (3) berechtigt.

§ 4 Beginn, Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit der vollständigen Unterzeichnung der Vertragsurkunde durch die Vertragschließenden und der erfolgreichen Teilnahme des Verwenders an einer Online-Aufnahmeprüfung.
- (2) Das Vertragsverhältnis ist befristet bis zum 31.12.2021 und endet zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Während dieser Laufzeit ist eine ordentliche Kündigung für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Förderungsgeellschaft ist zur außerordentlichen Kündigung insbesondere dann berechtigt, wenn
 - a) der Verwender die im vorliegenden Vertrag vereinbarten Voraussetzungen für die Verwendung der Marke bzw. des Zertifikats nicht mehr erfüllt oder
 - b) der Verwender die Marke und/oder die Zertifikatsformulare in ihrer Form und/ oder ihrem Inhalt verändert oder
 - c) der Verwender ein Zertifikat ausgestellt und verwendet hat, das eine wahrheitswidrige Erklärung enthält bzw. auf einem eigenen Zertifikat oder zertifikatsähnlichen Dokument die Marke verwendet hat oder
 - d) der Verwender sich mit der Zahlung seines vertraglich geschuldeten Beitrags seit mindestens einem Jahr in Verzug befindet und zuvor mindestens zweimal zur Zahlung aufgefordert (gemahnt) worden ist oder
 - e) der Verwender die Kenntnisprüfung zu Vertragsbeginn oder die jährlichen Folgeprüfungen endgültig nicht bestanden hat (vgl. § 7 der Fort- und Weiterbildungsordnung der Förderungsgeellschaft für Haustechnik mbH für Mitglieder der Qualitätsgemeinschaft „SHK-EXPERT“; Anlage 1) oder
 - f) die erforderlichen Weiterbildungspunkte nicht erreicht wurden.
- (4) Kündigungserklärungen beider Parteien bedürfen mindestens der Textform.
- (5) Der Verwender ist verpflichtet, sofort, jedenfalls aber ohne schuldhaftes Zögern, nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. Entzug der Nutzungsrechte sämtliche ihm gelieferten, noch nicht verbrauchten Zertifikatsformulare ohne Rückvergütung an die Förderungsgeellschaft für Haustechnik mbH oder an die von ihr benannte Stelle auf eigene



Kosten zu übergeben und die Nutzung der Marke unverzüglich einzustellen. Hieraus folgt die Verpflichtung zur Beseitigung der Marke aus dem Geschäftsverkehr. Der SHK-Expert-Betrieb trägt sämtliche Kosten des Verfahrens. Ein Anspruch auf Aufwendungs- oder Schadenersatz steht dem SHK-Expert-Betrieb im Falle des Wegfalls der Nutzungsrechte nicht zu.

- (6) Die Nutzungsberechtigung ist auf Betriebs- oder Rechtsnachfolger nicht übertragbar. Die Berechtigung zur Markennutzung durch diese ist nur nach Abschluss eines neuen Vertrages zulässig.

§ 5 Kosten

- (1) Für die Teilnahme an der Qualitätsgemeinschaft hat der Verwender an die Förderungsgesellschaft Gebühren – gemäß **Anlage 4** zu diesem Vertrag – zu entrichten. Die Förderungsgesellschaft ist unter Ausübung billigen Ermessens berechtigt, diese Gebühren im Falle einer Gebührenänderung durch den Urheber/Inhaber der Marke SHK-Expert, den FV SHK NRW, entsprechend anzupassen.
- (2) Die für die Bemessung der Teilnahmegebühr maßgebliche Mitarbeiterzahl (vgl. Anlage 4) beträgt derzeit

_____ Mitarbeiter.

§ 6 Bereitstellung der Marke und Bezug der Zertifikatsformulare

- (1) Die Wort-/Bildmarke SHK-Expert wird dem Verwender in elektronischer Form von der Förderungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Zertifikatsformulare werden von der Förderungsgesellschaft vertrieben und sind von dort zu beziehen.

§ 7 Verwendung von Betriebsdaten u. personenbezogenen Daten; Datenschutz

- (1) Der SHK-Expert-Betrieb stimmt einer Verwendung seiner im Zuge der Genehmigung der Markennutzungsberechtigung erhobenen Daten durch die Förderungsgesellschaft für Haustechnik mbH oder von ihr beauftragte Dritte zum Zwecke der Verwaltung der SHK-Expert-Marke sowie der Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebots für SHK-Expert-Betriebe ausdrücklich zu. Hierzu beauftragt der SHK-Expert-Betrieb die Förderungsgesellschaft für Haustechnik mbH im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung. Die Nutzungsüberlassung ist nur nach Abschluss dieser Vereinbarung zulässig.
- (2) Wenn und soweit der Verwender personenbezogene Daten von Mitarbeitern seines Unternehmens und/oder von sonstigen Dritten, die für ihn tätig sind (z.B. Berater, freie Mitarbeiter), in eines der beiden webbasierten Portale *SHK-Expert* (Betreiberin: Greenlight Software GmbH) sowie *Arbeitssicherheit* (Betreiber: UZH Zentrum für Umwelt und Energie der Handwerkskammer Düsseldorf) eingibt oder eingeben lässt, ist er verpflichtet, zuvor eine entsprechende schriftliche **Einwilligung** der Mitarbeiter oder sonstigen Dritten einzuholen. Ein Muster für eine solche Einwilligungserklärung ist dem Vertrag als – **Anlage 5** – beigefügt.



§ 8 Schriftform, salvatorische Klausel, Anlagen.

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die vorliegende Schriftformklausel selbst. Nebenabreden zu diesem Vertrag – insbesondere mündliche – bestehen nicht.
- (2) Sollten eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so soll dies die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berühren. Die Parteien werden die unwirksame bzw. undurchführbare Klausel durch eine Bestimmung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel zulässigerweise wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt für Lücken in diesem Vertrag.
- (3) Die in dieser Vertragsurkunde genannten **Anlagen** sind der Vertragsaufbereitung für den Verwender beigelegt und werden Vertragsbestandteil.

§ 9 Rechtswahl u. Gerichtsstand

- (1) Für die gesamte Vertragsbeziehung zwischen der Förderungsgeellschaft und dem Verwender gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts.
- (2) Ist der Verwender Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der Förderungsgeellschaft in Laatzten. Entsprechendes gilt, wenn der Verwender Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Die Förderungsgeellschaft ist jedoch in allen Fällen ebenso berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Verwenders zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Laatzten, den _____

Ort, Datum

Förderungsgeellschaft für Haustechnik mbH

Unterschrift/Firmenstempel Verwender

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Fort- und Weiterbildungsordnung der Förderungsgeellschaft für Haustechnik mbH für Mitglieder der Qualitätsgemeinschaft „SHK-EXPERT“

Anlage 2: Marke – Urheberschaft und Nutzung

Anlage 3: Handlungsmaxime

Anlage 4: Gebührenordnung

Anlage 5: Muster für eine Einwilligungserklärung (Verwendung personenbezogener Daten)

Anlage 1

Fort- und Weiterbildungsordnung der Förderungsgesellschaft für Haustechnik mbH für Mitglieder der Qualitätsgemeinschaft „SHK-EXPERT“

Präambel

SHK-Fachunternehmen nehmen mit hohem Verantwortungsbewusstsein komplexe Berufsaufgaben wahr. Nicht selten ist mit diesen Aufgaben ein hohes Risikopotenzial verbunden. SHK-Leistungen sind von unmittelbarer Relevanz für Umwelt, Leben, Gesundheit oder Sachgüter des Menschen. Hohe fachliche Kompetenz, nicht nur für die Betriebsinhaber selbst, sondern insbesondere für die mit der Planung, Kalkulation und Ausführung der Leistungen beauftragten Mitarbeiter(-innen), ist deshalb unerlässlich. Um mit der dynamischen Entwicklung in einer globalisierten Welt Schritt halten zu können, ist eine kontinuierliche Fort- und Weiterbildung unverzichtbar.

Fort- und Weiterbildung muss für SHK-Fachunternehmen Verpflichtung, Chance und Herausforderung zugleich sein. Für die verantwortungsvolle Berufsausübung sind eine qualifizierte Ausbildung und lebenslanges Lernen die Grundlage für die Sicherung der Qualität und damit auch für den Schutz des Verbrauchers.

Fort- und Weiterbildung zeigt den SHK-Fachunternehmen Wege zu neuen beruflichen Herausforderungen und zu neuen Tätigkeitsfeldern und sichert die personelle Stabilität im eigenen Unternehmen.

§ 1 Fortbildung

(1) Mitglieder der Qualitätsgemeinschaft „SHK-Expert“ (QGM) haben sich beruflich fortzubilden und sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten. Als Fortbildungsthemen kommen insbesondere die Bereiche

- Sicherheit
- Technologie
- Unternehmensführung

in Betracht. Die Fortbildung im Sinne dieser Ordnung erfolgt u. a. durch die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen in Form von

- Seminaren
- Lehrgängen
- Tagungen
- Workshops

vorrangig der SHK-Handwerksorganisation. Daneben steht es dem Mitglied frei, sich anderweitig fortzubilden. Weiterbildungen mit dem Ziel eines berufsqualifizierenden Abschlusses (z. B. Bachelor, Master, Meister, Geselle, Techniker) sind nicht Inhalt dieser Fortbildungsordnung und fließen nicht in die damit verbundene Anerkennung ein.

(2) Durch die Fortbildung soll unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse, neuer Verfahren und der allgemein anerkannten Regeln der Technik das zum Erhalt und zur Fortentwicklung der SHK-Handwerkskompetenz notwendige Wissen vermittelt werden. Fortbildung soll sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre und fachübergreifende Kenntnisse umfassen. Zur Fortbildung gehören auch die Verbesserung kommunikativer, sozialer und betriebswirtschaftlicher Kompetenzen sowie die Aneignung von



Grundkenntnissen in einschlägigen Rechtsthemen; sie schließt außerdem Methoden der Unternehmensführung, der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements ein.

- (3)** Jedes Mitglied der QGM ist frei in der Wahl seiner Fortbildung, sofern sich aus den nachfolgenden Vorgaben nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Umfang der Fortbildung

Der Umfang der nachzuweisenden Fortbildung für ein Mitglied der QGM beinhaltet innerhalb von zwei Kalenderjahren mindestens die erfolgreiche Teilnahme an solchen vom FV SHK NRW bzw. der Förderungsgeellschaft anerkannten Veranstaltungen mit einer Mindestpunktzahl gemäß Auflistung in § 6(3). Fortbildungspunkte können nur für die laufende Periode (für die laufenden 2 Jahre) gesammelt werden. Die Bildung eines Punktekontos für die nächste(n) Zeitperiode(n) ist nicht möglich.

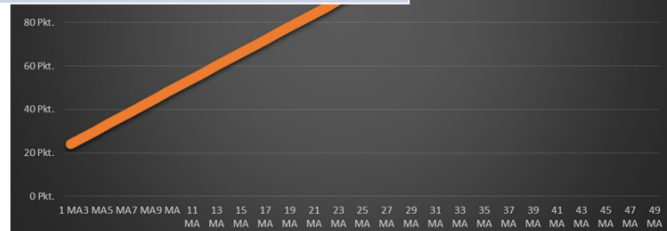
Anerkannt werden grundsätzlich Fortbildungen der Unternehmer(innen), Mitarbeiter(innen), Angestellten des QGM-Unternehmens nach folgender Maßgabe:

Die Betriebsgröße berücksichtigt Führungskräfte (u. a. Geschäftsführer, Abteilungsleiter, Ingenieure, Meister, Techniker), Monteure, Bürokräfte des jeweiligen QGM-Unternehmens. Auszubildende und Hilfskräfte bleiben unberücksichtigt.

Der Umfang der Fortbildung bemisst sich nach der von der Mitarbeiterzahl abhängigen zu erbringenden Punktzahl gemäß nachstehender Grafik.

Zuordnung Betriebsgröße/Punktzahl

Betriebsgröße	Punkte
3 Mitarbeiter	27
ab 5 Mitarbeiter	33
ab 10 Mitarbeiter	48
ab 13 Mitarbeiter	57
ab 20 Mitarbeiter	78
ab 25 Mitarbeiter	93
ab 30 Mitarbeiter	108



Änderungen vorbehalten

§ 3 Fortbildungsangebot

Fortbildungsangebote einschlägiger Anbieter sind mit entsprechend hinterlegter Punktzahl der Datenbank www.shk-bildung.de zu entnehmen (vgl. dazu § 6 Anerkennung und Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen).

§ 4 Nachweis der Fortbildung



Ein Mitglied der QGM weist die Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme durch eine Bescheinigung des Fortbildungsträgers nach. Die Bescheinigung ist der Förderungsgesellschaft für Haustechnik mbH in digitaler Form in der dazu vorgesehenen Datenbank www.shk-expert.de zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Überprüfung der Fortbildung

- (1) Das QGM-Mitglied hat gegenüber der Förderungsgesellschaft für Haustechnik mbH die in § 2 festgelegten Fortbildungsanforderungen zu erfüllen.

Darüber hinaus kann die Förderungsgesellschaft für Haustechnik mbH aus besonderem Anlass prüfen, ob ein QGM-Mitglied seine Fortbildungspflicht erfüllt hat.

- (2) Kann das QGM-Mitglied seine Fortbildung nicht fristgemäß erfüllen, entscheidet die Förderungsgesellschaft für Haustechnik mbH über die Möglichkeit, diese innerhalb einer Frist von 3 Monaten nachzuholen.

§ 6 Anerkennung und Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Fortbildungsmaßnahmen werden anerkannt, wenn die Fortbildungsthemen SHK-spezifische Vorkenntnisse voraussetzen oder einen Bezug zur Berufstätigkeit der SHK-Unternehmen haben. Bei entsprechendem Nachweis erfolgt die Anerkennung als qualifikationsbezogen im Sinne von § 1 und § 3. Fortbildungsmaßnahmen der SHK-Verbandsorganisation, insbesondere Innungsveranstaltungen mit fachlichen Inhalten, gelten grundsätzlich als anerkannt. Nicht anerkannt werden Veranstaltungen mit vorrangig produktwerbendem Charakter.

- (2) Anerkannte Fortbildungsmaßnahmen sind dem Bildungsserver www.shk-bildung.de zu entnehmen.

- (3) Bewertung der Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Qualitätsgemeinschaft

Veranstaltungstyp	Bewertungspunkte
Innungsveranstaltung (mit Fachinhalten)	1,5 – 3,0
Kurzvortrag (ab 60 bis 150 Min.)	1,0 – 3,0
Halbtagsveranstaltungen (ab 150 bis 240 Min.)	2,0 – 9,0
Ganztagsveranstaltungen (ab 240 Min.)	3,0 – 12,5
Online Schulung	Bepunktung nach Bewertung durch FV
Sonstige	Bepunktung nach Bewertung durch FV

- (4) In allen anderen als den in Absatz 2 genannten Fällen müssen die Fortbildungsmaßnahmen durch die Förderungsgesellschaft für Haustechnik mbH oder den Fachverband SHK NRW anerkannt und bewertet werden. Die Anerkennung ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme zu beantragen.



§ 7 Kenntnisprüfung

Bei Antragstellung und in der Folge alle 12 Monate (ausgehend von der letztmalig bestandenen Prüfung) nimmt das QGM-Mitglied an einer Online-Kennntnisprüfung teil. Nach Antragstellung muss diese innerhalb von 2 Monaten bestanden werden, in den folgenden Jahren innerhalb von 3 Wochen nach Fälligkeit. Es sind maximal drei Versuche möglich. Eine Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen ist frühestens nach 24 Stunden möglich. Bei Nichtteilnahme bzw. Nichtbestehen wird die Nutzungsberechtigung der Marke nicht erteilt bzw. kann sie mit sofortiger Wirkung entzogen werden.

§ 8 Gebühr

Die Förderungsgesellschaft für Haustechnik mbH kann für die Ausstellung von Bescheinigungen und für die Anerkennung nach §§ 6 und 7 Gebühren erheben.

Anlage 2

Marke – Urheberschaft und Nutzung

§ 1 Markenzweck

Die SHK-Expert-Marke hat den Zweck, die hohe Qualität der Handwerksleistungen in den Betrieben des Installateur- und Heizungsbau-, Behälter- und Apparatebau-, Ofen- und Luftheizungsbau- sowie des Klempnerhandwerks in der Öffentlichkeit zu verdeutlichen und dient der Unterscheidung gegenüber allen anderen Anbietern dieser Gewerke.

Die SHK-Expert-Marke wird als Dachmarke genutzt, um einen einheitlichen Auftritt besonders qualifizierter Handwerksunternehmen mit dieser Marke sicherzustellen.

§ 2 Markendisziplin

- (1) Die SHK-Expert-Marke darf ausschließlich gemäß der vom FV SHK NRW festgelegten Form verwendet werden.
- (2) Veränderungen der Marke wie auch deren Kombination mit anderen graphischen oder bildlichen Darstellungen oder Wortzusätzen sind nur insoweit zulässig, wie es unter § 4 beschrieben ist.
- (3) Wer als Hersteller von Werbemitteln oder anderen Druckerzeugnissen die SHK-Expert-Marke verwenden will, hat die vorherige Zustimmung des FV SHK NRW einzuholen.

§ 3 Leistungen für den SHK-EXPERT-Betrieb

Die Förderungsgesellschaft für Haustechnik mbH pflegt die Marke und ergreift Maßnahmen zur Erhöhung ihres Bekanntheitsgrades. Darunter fallen zum Beispiel die fortdauernde Etablierung und Weiterentwicklung der Markenstrategie, Vernetzung des Markengedankens in der gesamten Branche, Öffentlichkeitsarbeit in den Medien und auf Messen und die Kommunikation des mit der Marke verbundenen Qualitätsversprechens in Richtung Endkunden.

Die Förderungsgesellschaft für Haustechnik mbH stellt dem SHK-Expert-Betrieb darüber hinaus Marketingmittel und andere Leistungen zu Verfügung, die mit dem Markenkonzept in Verbindung stehen. Diese Marketingmittel und Leistungen können über den Zeitlauf variieren. Die jeweils aktuelle exemplarische Auflistung der Markenvorteile kann auf der Homepage www.shk-expert.de eingesehen werden.

§ 4 Form, Farbe und Verwendung

Es müssen folgende Farbwerte des Logos eingehalten werden:

Hellblau (Eckring)	CMYK: 100/0/0/0	RGB: 0/157/226
Rot	CMYK: 0/100/100/0	RGB: 226/0/15
Gelb	CMYK: 0/0/100/0	RGB: 255/236/0
Dunkelblau	CMYK: 100/70/10/50	RGB: 0/47/93
Grau	CMYK: 0/0/0/30	RGB: 197/198/198

Es ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die SHK-EXPERT-Wort-Bildmarke entweder mit dem dazu gehörigen Claim im Block gesetzt ist oder ohne den Claim frei steht. Weitere Zusätze oder eine Abwandlung des vorgegebenen Zusatzes sind nicht erlaubt. Das bedeutet, dass der Claim bündig unter dem Logo steht. Für Spezialfälle bedarf es der Freigabe des FV SHK NRW.



Diese Logovariante ist auf hellen Hintergründen einzusetzen.



Diese Variante ist auf dunklen Hintergründen einzusetzen.



Diese Logovariante ohne Claim ist auf hellen Hintergründen einzusetzen.



Diese Variante ohne Claim ist auf dunklen Hintergründen einzusetzen.

Grundsätzlich ist Folgendes bei der sprachlichen Verwendung des Markenbegriffs „SHK-EXPERT“ zu beachten:

- Innerhalb des Fließtextes sind folgende Bezeichnungen in entsprechender Schreibweise zu nutzen: SHK-Expert, Qualitätsgemeinschaft SHK-Expert, SHK-Expert-Betrieb, SHK-Expert-Qualitätszeichen.
- Wird die Marke als Überschrift genutzt, ist folgende Schreibweise zu verwenden: SHK-EXPERT

Die Wort-/Bildmarke „SHK-Expert“ beinhaltet auf der linken Seite den „Eckring“. Der Eckring ist das offizielle Logo und die eingetragene Bild-/Wortmarke des Zentralverbandes Sanitär Heizung Klima mit Sitz in Sankt Augustin. Ausschließlich dessen Mitgliedern (angeschlossenen Fachverbänden, Innungen und Fachbetrieben) ist die Verwendung des „Eckring“-Logos gestattet. Darüber hinaus ist die Verwendung der oben visuell dargestellten ganzheitlichen Wort-/Bildmarke SHK-Expert ausschließlich den Mitgliedern der Qualitätsgemeinschaft SHK-Expert (im Sinne der Anlage 2) vorbehalten.

§ 5 Markengebühr

Sofern die in diesem Vertrag genannten Voraussetzungen erfüllt sind, darf der SHK-EXPERT-Betrieb die Marke in der vorgegebenen Form im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen – abgesehen von der Teilnahmegebühr – ohne zusätzliche Kosten nutzen.

Anlage 3

Handlungsmaxime

1. Der Verwender verpflichtet sich mit der Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung zu folgender Handlungsmaxime:
2. Ziel des Handelns ist die Zufriedenheit der Kunden. Für die umfangreiche und kompetente Beratung der Kunden nehmen wir uns Zeit und richten uns bei der Vereinbarung von Beratungsgesprächen nach den zeitlichen Wünschen unserer Kunden. Zugesagte Termine halten wir ein oder vereinbaren bei Termenschwierigkeiten in beiderseitigem Einvernehmen einen neuen Termin. Wir sind für unsere Kunden stets erreichbar.
3. Unsere Mitarbeiter sind unser wichtigstes Kapital und kompetente Ansprechpartner für unsere Kunden vor Ort. Um die Wünsche unserer Auftraggeber bestmöglich und ohne Verwaltungsaufwand erfüllen zu können, werden unsere Mitarbeiter so geschult, dass sie unseren Kunden kleinere Angebote direkt vor Ort machen können und sie bei Verbesserungsvorschlägen kompetent beraten. Sie treten dabei stets höflich und in korrekter Arbeitskleidung auf. Es ist für sie selbstverständlich, Termine einzuhalten und mögliche Abweichungen sofort dem Kunden zu melden. Unseren Mitarbeitern ist es bewusst, dass die Wohn-, Arbeits- und Geschäftsräume unserer Kunden mit besonderer Sensibilität betrachtet werden. Sie bewegen sich daher in den Wohnungen unserer Kunden umsichtig und hinterlassen sie sauber und in einem einwandfreien Zustand.
4. Zur Sicherung des hohen Niveaus unserer handwerklichen Arbeit informieren wir uns regelmäßig auf Fachmessen, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie durch Fachzeitschriften. Unsere Kenntnisse über die für unsere Arbeit relevanten Normen und Vorschriften halten wir regelmäßig auf einem aktuellen Stand. Installation und Ausführung erfolgen nach modernsten technischen Standards unter Verwendung hochwertiger Markenprodukte.
5. Die Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche sind in unserem Betrieb klar abgegrenzt und geregelt. Wir haben klare und eindeutige Vertretungsregelungen. Dadurch sind wir jederzeit in der Lage, den Stand der Bearbeitung eines Auftrages abzurufen.
6. Der Verwender versichert, dass er die vorgenannten Punkte erfüllt und stets im Sinne der Kunden und der Selbstverpflichtung weiterentwickelt. Der Verwender ist bereit, sich unangemeldeten Überprüfungen der Einhaltung der Selbstverpflichtung zu unterziehen.

Anlage 4

Gebührenordnung

Für die Teilnahme an der Qualitätsgemeinschaft fallen für die SHK-Expert-Betriebe in Abhängigkeit von Ihrer Betriebsgröße (gerechnet pro Mitarbeiter, unabhängig von der Arbeitszeit) Gebühren an. Die Staffelung ist wie folgt:

Mitarbeiterzahl*	Jahresgebühr (zzgl. MwSt.)
bis 3	75,-- €
4 bis 30	20,-- €/Mitarbeiter
ab 31	Nach Vereinbarung

* Hierzu zählen Monteure, Büroangestellte, Planer, Inhaber, Geschäftsführer.
Ausgenommen sind Helfer, Auszubildende.

Die Jahresgebühr wird zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig und ist zahlbar auf das auf der Rechnung angegebene Konto. Im Jahr des Vertragsabschlusses ist die Gebühr für das laufende Jahr mit Rechnungsstellung und anteilig (1/12 pro Monat inkl. Eintrittsmonat) fällig.

Anlage 5 Muster Einwilligungserklärung (Verwendung personenbezogener Daten)

Mein Arbeitgeber* / Auftraggeber*, das Unternehmen

*Nichtzutreffendes bitte streichen

_____ (Firma), vertreten durch _____

_____ (Straße, Hausnummer), _____ (PLZ Ort)

nimmt an der Qualitätsgemeinschaft SHK-EXPERT teil. Damit verbunden ist die Verwaltung betriebs- und personenbezogener Daten in dem webbasierten Portal SHK-EXPERT (Betreiberin: *Greenlight Software GmbH*, Mercklinghausstr. 13-17, 59557 Lippstadt).

*Zusätzlich findet die Verwaltung betriebs- und personenbezogener Daten in dem webbasierten Portal „Arbeitsicherheit“ (Betreiber: UZH Zentrum für Umwelt und Energie der Handwerkskammer Düsseldorf, Mülheimer Straße 6, 46049 Oberhausen) statt.

*Falls zutreffend, bitte ankreuzen

Zur Verwendung in diesem/diesen Portal(en) hat mein Arbeitgeber* / Auftraggeber* zu meiner Person folgende personenbezogene Daten erfasst:

*Nichtzutreffendes bitte streichen

(Beispiel unter Verwendung der Eingabemaske für die o.g. webbasierten Portale)

The screenshot shows a web form with the following fields and sections:

- Anrede:** Herr (dropdown menu)
- akademischen Titel erfassen...** (text input)
- Vorname:** Frank
- Nachname:** Neumann
- Personal-Nr.:** 1001
- Beschreibung:** Fachverband Sanitär-, Heizungs- Klima- u. Klempnertechnik Niedersachsen
- Straße:** Birkenstraße 28
- Plz:** 30880
- Ort:** Laatzen
- Telefon:** +49 511 87973 35
- Telefon (Privat):** (empty)
- Handy:** (empty)
- E-Mail:** (empty)
- Geburtsdatum:** (empty)
- Eintritt:** (empty)
- Austritt:** (empty)

Personen-Labels:

- AS-Unternehmensleitung
- AS-Verantwortlicher
- AS-Installation
- AS-Elektrofachkraft (VEFK)

Notiz: Betreut die niedersächsischen SHK-Innungsfachbetriebe

Abwesenheit:

Dies vorausgeschickt, erkläre ich, _____,

(Vor- u. Nachname; Anschrift)

meine

Einwilligung,

dass das eingangs genannte Unternehmen zum Zweck der Teilnahme an der Qualitätsgemeinschaft SHK-EXPERT meine vorstehend aufgeführten personenbezogenen Daten an das genannte/die genannten Portal(e) übermittelt und sie dort elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Meine Einwilligung erfolgt freiwillig und ist jederzeit widerruflich. Ein Widerruf ist zu richten an

- postalisch: _____ *(Firma u. Anschrift des eingangs genannten Unternehmens)* _____
- E-Mail: _____ *(E-Mail des eingangs genannten Unternehmens)* _____

Nach Zugang meines Widerrufs werden die betreffenden Daten nicht mehr genutzt und verarbeitet bzw. werden gelöscht. Mir ist bekannt, dass ich das Recht habe, Auskunft bezgl. der über mich gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten deren Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung deren Löschung zu verlangen. Auch steht mir ein Beschwerderecht bei der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde zu.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Einwilligenden)